

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

A. Problem und Ziel

- Termingerechte Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 für die Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung des zum Kinderexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs ab 1. Januar 2002.
- Konsequente Fortsetzung der wirkungsvollen Steuerpolitik der Bundesregierung zugunsten von Familien insbesondere mit niedrigem und mittlerem Einkommen.

B. Lösung

- Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wird nochmals spürbar um 30 DM angehoben.
- Das allgemeine sächliche Existenzminimum eines Kindes wird den aktuellen Lebensverhältnissen angepasst.
- Der bisherige Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3 024 DM wird um eine Erziehungskomponente ergänzt.
- Für Kinder unter 14 Jahren wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten eingeführt, soweit diese den Betreuungsfreibetrag übersteigen.
- Auch der Ausbildungsbedarf eines Kindes wird künftig im Rahmen des Familienlastenausgleichs berücksichtigt. In § 32 Abs. 6 EStG ist ein einheitlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung vorgesehen. Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, wird darüber hinaus ein Sonderbedarf anerkannt. Zur Abgeltung dieses Sonderbedarfs kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro abgezogen werden.
- Der Haushaltsfreibetrag wird stufenweise sozialverträglich abgeschmolzen. Der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnissen wird gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2002 bis 2006 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung
in den Rechnungsjahren 2002 bis 2002

Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	(Steuermehr-(+)-/mindereinnahmen (-) in Mio. DM)				
		2002	2003	2004	2005	2006
Insgesamt	- 4 645	- 4 950	- 5 031	- 5 230	- 4 770	- 4 621
Bund	- 2 042	- 2 072	- 2 194	- 2 307	- 2 097	- 2 026
Länder	- 1 927	- 2 127	- 2 099	- 2 162	- 1 977	- 1 919
Gemeinden	- 676	- 751	- 738	- 761	- 696	- 676

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. Juni 2001

022 (414) – 280 01 – Fa 4/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

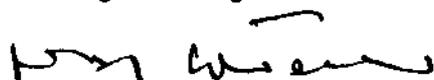
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.



Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Familienförderung

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 15 der Bundestagsdrucksache 14/6160.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch folgende Aspekte zu prüfen:

Nach dem Gesetzentwurf soll § 10 Abs. 1 Nr. 8 Einkommensteuergesetz gestrichen werden. Zur Begründung wird angeführt, dass diese Vorschrift sich nicht bewährt habe. Die erhofften arbeitsmarktpolitischen Wirkungen seien ausgeblieben.

In mehreren Ländern sind Dienstleistungsagenturen als Alternative zu der über das Steuerrecht bisher gebotenen Möglichkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Haushalt aufgebaut worden.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen können die Dienstleistungsagenturen eine Marktfähigkeit aber kaum erreichen, da sie mit Schwarzmarktpreisen von circa 15 DM pro Stunde konkurrieren müssen.

Zur Verhinderung der Schwarzarbeit in diesem Bereich sollte der Ansatz, die Beschäftigung von Haushaltshilfen für Familien steuerlich zu fördern, nicht gänzlich aufgegeben werden. Insbesondere ist die entsprechende Förderung von Dienstleistungsagenturen geboten, um deren Marktfähigkeit zu erleichtern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c und Nr. 17

Nach dem Gesetzentwurf wird der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende stufenweise bis zum Jahr 2005 abgebaut. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass sich Freibeträge bei ca. 20 Prozent der Alleinerziehenden auswirken. Der Abbau des Haushaltsfreibetrags in 2002 führe nur in wenigen Ausnahmefällen zu einer Verschlechterung.

Es sollte aber vermieden werden, dass durch die geplante Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags insbesondere in den Jahren 2003 bis 2005 Alleinerziehende von den geplanten Verbesserungen des Familienleistungsausgleiches nicht profitieren können. Dies gilt umso mehr, als Alleinerziehende nicht die Vorteile des Ehegattensplittings in Anspruch nehmen können.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

3. Der Bundesrat begrüßt insbesondere die im Zweiten Gesetz zur Familienförderung vorgesehene Anhebung des Kindergeldes und die Möglichkeit, erwerbsbedingte Betreuungskosten steuerlich geltend zu machen. Dies ist ein deutliches Signal für kinderbezogene und steuerliche Förderung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

4. Die finanziellen Belastungen, die sich aus der Anhebung des Kindergeldes ergeben, sind gemäß § 1 FAG – auf der Grundlage des Artikels 106 Abs. 3 Satz 5 des Grundgesetzes – zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 74 zu 26 zu tragen. Der Gesetzentwurf sieht dagegen eine Lastentragung nach den Anteilen am Aufkommen der Einkommensteuer vor. Darüber hinaus sind die im Gesetzentwurf aufgeführten Kosten der Kindergelderhöhung um rd. 300 Mio. DM zu niedrig veranschlagt (höhere Kinderzahl, Anpassung durch die Umstellung auf den Euro). Ausgehend von Gesamtkosten in Höhe von 6,3 Mrd. DM ergibt sich ein Ausgleichsanspruch der Länder von rd. 2 Mrd. DM. Der Bundesrat geht davon aus, dass der Gesetzentwurf im weiteren parlamentarischen Verfahren korrigiert und der Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer entsprechend erhöht wird.

Zur Herstellung des vorgesehenen Lastenteilungsverhältnisses haben die Länder darüber hinaus Ansprüche von rd. 3,6 Mrd. DM für das Jahr 2002 und von zusammen rd. 18,5 Mrd. DM für die Jahre 1996 bis 2001.

